

46. 1. Zur Abgrenzung von Diebstahl und „Feldfrevel“.

2. Ist unter Erzeugnissen des Grund und Bodens (der Baumpflanzungen, Gärten usw.) bei dem Mangel einer nachweisbar abweichenden landschaftlichen Auffassung oder einer besonderen gesetzlichen Einschränkung auch das Pflanzengebilde selbst, im Gegensatz zu Früchten u. dgl., zu verstehen? Zum Begriffe „Garten“.

3. Übersicht über die einschlägige bundesstaatliche Gesetzgebung. Meinungsiches Gesetz, betr. die Bestrafung der Forstvergehen sowie der Forst- und Feldpolizei-Übertretungen, vom 25. Juni 1894 (Samml. der landesh. Vdgn. Bd. 23 S. 77) Art. 27.

IV. Straffenat. Urtr. v. 27. Oktober 1911 g. R. IV 760/11.

I. Landgericht Rudolstadt.

Gründe:

Nach den erstrichterlichen Feststellungen hat der Angeklagte aus einem fremden Garten mittels Einsteigens zwei dessen Eigentümer gehörige Stachelbeerstämmlchen entwendet. Er ist deshalb wegen schweren Diebstahls verurteilt worden, indem sein Einwand, daß bei

dem noch nicht 1,50 *M* betragenden Werte der Stämmchen Art. 27 des Meiningischen Gesetzes vom 25. Juni 1894, betr. die Bestrafung der Forstvergehen sowie der Forst- und Feldpolizei-Übertretungen, auf seine Tat Anwendung finden müsse, aus dem Grunde verworfen wurde, weil die Stachelbeerstämme nicht als Erzeugnisse des Gartens anzusehen seien, zu solchen Erzeugnissen nach der Verkehrsanschauung vielmehr nur das gerechnet werden könnte, was man im Garten zu ernten pflege, also Beeren, Obstfrüchte und Blumen, die gebräuchlicher Weise geschnitten oder gepflückt werden. Der diese Auffassung als rechtsirrig bezeichnenden Revision war der Erfolg nicht zu versagen.

Die Vorschrift in Art. 27 des Meiningischen Gesetzes bestimmt: „Entwendungen von Erzeugnissen der Baumpflanzungen, Felder, Gärten und Wiesen aus diesen Orten im Wertbetrage bis zu 1,50 *M* werden, insoweit nicht § 370 Biff. 2 und 5 St.G.B.'s Platz greift, mit . . . bestraft.“

(Es wird zunächst ausgeführt, daß dieser Vorschrift eine gleichartige bzw. gleiche Bestimmung in den älteren Gesetzen von 1870 und 1874 vorhergegangen war, daß aber die Entstehungsgeschichte keines der in Betracht kommenden Gesetze einen Aufschluß darüber gibt, was unter den „Erzeugnissen“ verstanden werden soll. Dann heißt es:)

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß bei rein natürlicher Betrachtung und im Hinblick auf die sprachliche Bedeutung des Wortes als Erzeugnis des Grund und Bodens auf dem für den vorliegenden Fall allein in Frage kommenden Gebiete der Pflanzenwelt alles dasjenige erscheint, was in dieser Beziehung von dem Grund und Boden ohne menschliches Zutun oder im Vereine mit diesem hervorgebracht oder weiter entwickelt wird. Daß das Gesetz einen hiervon abweichenden Begriff aufstellen wollte, ist in keiner Weise ersichtlich, und ebensowenig unterliegt es einem Bedenken, was für die eine der daselbst erwähnten Kulturen (Baumpflanzungen, Felder usw.) als Erzeugnis sich darstellt, auch für die andere als solches zu erachten.

Schon diese Erwägungen beweisen, daß die Auslegung der Strafkammer zu eng ist, wenn sie zu den Erzeugnissen des Gartens nur dasjenige rechnet, was man daselbst zu ernten pflegt, d. h. die Beeren, Obstfrüchte und die regelmäßig zum Abschneiden und Abpflücken bestimmten Blumen, nicht aber die Sträucher, Stämme, Blumenstöcke

und Pflanzen, an welchen sie wachsen. Eine solche Beschränkung des Begriffs, bei der die Strafkammer offenbar Erzeugnisse des Gartens und Erzeugnisse der Pflanzen miteinander verwechselt, tritt nicht nur mit der natürlichen Entwicklung der Dinge in Widerspruch, sie findet auch weder in der von der Strafkammer ohne nähere Begründung hierfür angerufenen Verkehrsanschauung, noch in dem Gesetze selbst irgendeine Unterstützung. Vielmehr entspricht es der allgemeinen Verkehrsanschauung durchaus — und daß sich etwa im Herzogtum Meiningen eine hiervon abweichende besondere Auffassungsweise gebildet hätte, ist von der Strafkammer nicht dargetan —, als Erzeugnis des Grund und Bodens auch das Pflanzengebilde selbst anzusehen, und zwar ganz unabhängig davon, ob aus ihm die Erzielung eines Fruchtgenusses oder einer sonstigen wirtschaftlichen Nutzung überhaupt möglich ist oder nicht. Dies ergibt sich schon daraus, daß das Pflanzengebilde selbst auch ohnedem zum Gegenstande des wirtschaftlichen Verkehrs zu werden und der Befriedigung anderweiter Bedürfnisse zu dienen vermag. Das Gesetz enthält aber als einziges beschränkendes Erfordernis nur, daß das Erzeugnis einen Wert besitzen muß, womit aus seinem Tatbestand u. a. das wertlose Unkraut ausscheidet, das an sich ebenfalls zu den Erzeugnissen gehören würde. Aus der Verweisung auf § 370 Nr. 2 St.G.B.'s folgt sogar unmittelbar, daß das Gesetz dem Begriffe des „Erzeugnisses“ eine weit umfassendere Bedeutung beimißt, als dies seitens der Strafkammer geschieht.

Die erstrichterliche Auslegung führt aber ferner zu völlig unhaltbaren Ergebnissen. Denn nach ihr würde derjenige, der aus einem Garten Blumen zum Werte von 1,50 M abschneidet und entwendet, nur wegen Übertretung des Art. 27 a. a. D., falls er dagegen ein Blumenpflänzchen von wenigen Pfennigen Wert sich aneignet, das sich erst noch zum Knospen und Blühen entwickeln soll, wegen Diebstahls zu bestrafen sein, und ebenso würde bei der Einschränkung auf Beeren, Obstfrüchte und Blumen der Strafe aus § 242 St.G.B.'s verfallen, wer aus einem Garten einen geringwertigen Bierstrauch stiehlt, während in letzterem Falle, wenn ein entsprechender Strauch aus einer Baumpflanzung entwendet wird, bloß die Übertretungsstrafe Platz greifen würde, weil der Strauch hier folgerichtig in entsprechender Anwendung des vom ersten Richter aufgestellten Grund-

sahes als das angesehen werden müßte, was man in einer derartigen Kultureanlage „zu ernten pflegt“. Daß solche Unbegreiflichkeiten vom Gesetzgeber nicht gewollt sein können, liegt auf der Hand.

Schließlich ist der Darlegung der Strafkammer, daß die Beerensträucher, Beeren- oder Obststämme, Blumenstöcke und Blumenpflanzen alle zusammen erst ein Stück Gartenland zu einem Garten machen und auch deshalb kein Erzeugnis des Gartens seien, gleichfalls nicht beizupflichten. Ein Stück Land wird zu einem Garten schon durch die Art und Gestaltung der darauf hergerichteten Anlage, so durch Schaffung von Beeten, Rasenflächen, Wegen, Boskettis u. ä., nicht aber durch die Gesamtheit der auf ihm befindlichen Pflanzen, Bäume und Sträucher, wie denn einer derartigen Anlage die Eigenschaft eines Gartens selbst dann nicht abgesprochen werden könnte, wenn darin keine einzige der vom ersten Richter bezeichneten Pflanzenarten vorhanden oder die in die Erde gelegten Sämereien, Knollen und Blumenzwiebeln noch nicht aufgegangen wären (vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 7 S. 190 [193], Bd. 29 S. 138).

Nach alledem muß die von der Strafkammer vertretene, einschränkende Auffassung des Begriffs „Erzeugnis“, als durch nichts geboten, willkürlich und widersinnig abgelehnt werden.

Zu dem gleichen Ergebnisse führt insbesondere auch folgende Betrachtung:

Die Feldpolizeigesetze der andern deutschen Bundesstaaten erwähnen in gleichem Zusammenhang als Gegenstände der Entwendung vielfach Gartenfrüchte, Feldfrüchte und andere Bodenerzeugnisse, so die einschlägigen Gesetze in Preußen¹, Bayern², Sachsen³ und Württemberg⁴; während z. B. das Feldstrafgesetz in Hessen⁵, die Gegenstände der Feldentwendungen einzeln auführt und dazu u. a. Gesträuche, Obst oder sonstige Früchte, Blumen, Blumenstöcke (Art. 33 Nr. 2 und 3) und Bäume (Art. 35) rechnet. Bei solcher Lage der

¹ Feldpolizeiordnung v. 1. November 1847, Fassg. v. 13. April 1856, (G. S. S. 205) § 42 Nr. 2; Feld- und Forstpolizeigesetz v. 1. April 1880 (G. S. S. 230) § 18.

² Polizeistrafgesetzbuch v. 28. Dezember 1871 (G. Bl. S. 9 ffg.) Art. 112 Nr. 1. ³ Forststrafgesetz v. 30. April 1873 (Ges. = u. B. Bl. S. 401) Art. 1, Fassg. v. 24. April 1894 (Ges. = u. B. Bl. S. 116) § 3; Forst- und Feldstrafgesetz v. 26. Februar 1909 (Ges. = u. B. Bl. S. 277) § 7. ⁴ Gesetz, betr. Änderung des Polizeistrafrechts v. 27. Dezember 1871 (Reg. Bl. S. 391) Art. 36 Nr. 2). ⁵ Feldstrafgesetz v. 21. September 1841 (Reg. Bl. S. 537) Art. 33 ffg.

bundesstaatlichen Landesgesetzgebung, wie sie auch bereits vor Erlass der hier fraglichen Meiningischen Gesetze vorhanden war (vgl. z. B. Preußen und Hessen), hat es keine Wahrscheinlichkeit für sich, daß diese Gesetze dem Worte „Erzeugnis“ eine einschränkende, insbesondere bloß Früchte und Blumen umfassende Bedeutung haben beilegen wollen. Vielmehr muß angenommen werden, daß der Ausdruck vom Gesetzgeber in seiner allgemeineren, alle Bodenerzeugnisse, einschließlich der Garten- und Feldfrüchte, begreifenden Bedeutung gebraucht ist. Hierdurch wird auch allein dem Zwecke des Gesetzes genügt, den die Motive dahin bezeichnen, geringere Feld- und dergleichen Entwendungen, wie von jeher in Deutschland, nicht als eigentliche Diebstähle, sondern als sog. Frevel zu behandeln und ihnen einen mehr polizeistrafrechtlichen Charakter beizulegen (vgl. Beilagen zu den Landtagsverhandlungen von 1870 S. 297). Dieser Zweck würde bei der von der Strafkammer gegebenen Auslegung nur höchst unvollkommen erreicht werden, ganz abgesehen davon, daß völlig unerklärlich wäre, weshalb solche geringwertigen Entwendungen nur bei Früchten und Blumen, nicht aber auch bei den sie tragenden Sträuchern, Bäumen, Stöcken und Pflanzen der Bestrafung wegen Diebstahls zu entziehen wären.

Die Rechtsprechung hat denn auch hinsichtlich der sonstigen hier einschlägigen bundesstaatlichen Gesetze kein Bedenken getragen, die letzterwähnten Pflanzengattungen zu den „anderen Bodenerzeugnissen“ zu rechnen und ihre innerhalb der festgesetzten Wertgrenze bleibende Entwendung als Feldpolizeiübertretung zu bewerten.

Vgl. u. a. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 268, Bd. 23 S. 269, Bd. 24 S. 124, Bd. 36 S. 28; Rechtspr. des R.G.'s Bd. 6 S. 497.

Ebenso ist auf Grund des Weimarschen Nachtragsgesetzes vom 26. März 1879 zum Gesetze vom ^{27. Dezember 1870}_{27. Februar 1872} betr. den Schutz der Holzungen usw. (Reg.-Bl. 1879 S. 129), welches in § 1 von landwirtschaftlichen und Gartenerzeugnissen spricht, zu letzteren ein aus einem Garten entwendeter Rosenstock gezählt worden (vgl. Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt Bd. 31 S. 361). Die in diesen Entscheidungen entwickelten Anschauungen auch hinsichtlich des Meiningischen Gesetzes vom 25. Juni 1894 für zutreffend zu erachten, kann nach dem Ausgeführten keinem Bedenken unterliegen.

Es ist daher die Tat des Angeklagten nach Art. 27 a. a. D. und nicht, wie geschehen, nach §§ 242, 243 Nr. 2 St.G.B.'s zu ahnden (§ 2 Abs. 2 Einf.Ges.'s zum St.G.B.), wenn die entwendeten Stachelbeerstämmchen nicht mehr als 1,50 *M* wert waren. . . .